

Beschlussvorlage
vom 28.02.2024

öffentliche Sitzung

Beteiligungsbericht 2022

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
06.03.2024	Ausschuss für Personal, Informationstechnik und Beteiligungen (Vorberatung)
07.03.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
14.03.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag beschließt den als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht 2022.

Sachlage

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Hierbei sind gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sowie ein Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlusstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlusstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Städteregionstag gemäß § 116a Abs. 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Städteregionstag hat am 28.09.2023 gemäß § 116a Abs. 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts zum 31.12.2022 Gebrauch zu machen. Daher hat die StädteRegion Aachen gemäß § 116a Abs. 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes ergibt sich aus den Vorschriften des § 117 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 53 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW). Weiterhin ergibt sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes aus § 116a Abs. 3 GO NRW. Demnach ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen, sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines

Gesamtabschlusses Gebrauch macht. Im Rahmen des seit 2019 geltenden neuen Musters gemäß der VV zur GO NRW und KomHVO NRW (Anlage 32) sind vielfältige und weitreichendere Informationen (u.a. diverse Kennzahlen, wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen aller Beteiligungen untereinander, Gleichstellungsplan) bei den Beteiligungsunternehmen zu erheben und seitens der Verwaltung im Rahmen des Beteiligungsberichtes zu verarbeiten. Hierbei handelt es sich überwiegend um Informationen, die aus den Prüfberichten der Beteiligungen nicht ersichtlich sind. Diese neuen gesetzlichen Anforderungen waren erstmals bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2020 anzuwenden.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Städteregionstages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Der Beteiligungsbericht 2022 ist der Vorlage digital als Anlage im Ratsinformationssystem beigefügt bzw. wird auf der Internetseite der StädteRegion Aachen wie in den Vorjahren veröffentlicht.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

keine

gez.: Dr. Grüttemeier

Anlage/n

1 - Beteiligungsbericht 2022 (öffentlich)